

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 EUR.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

Die Entschädigung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erfolgt pauschal nach folgenden Sätzen:

Ausbildung zum:	Stundenanzahl:	Höhe der Entschädigung:
------------------------	-----------------------	--------------------------------

Truppmann	70	200,00 EUR
Truppführer	35	100,00 EUR
Maschinisten	35	100,00 EUR
Sprechfunker	16	50,00 EUR
Atenschutzgeräteträger	25	70,00 EUR
Motorsäge	16	50,00 EUR
Absturzsicherung (Teil 1-3)	8	30,00 EUR

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Funktion	Höhe der Entschädigung
Kommandant Gesamt	1200,00 EUR
Abteilungskommandant Emmingen (Stellv. KD)	600,00 EUR
Stellv. Abteilungskommandant Emmingen	400,00 EUR
Abteilungskommandant Liptingen (Stellv. KD)	600,00 EUR
Stellv. Abteilungskommandant Liptingen	400,00 EUR
Gerätewart Emmingen I	300,00 EUR
Gerätewart Emmingen (jeder weitere)	150,00 EUR
Gerätewart Liptingen I	300,00 EUR
Gerätewart Liptingen (jeder weitere)	150,00 EUR
Atenschutzwart Emmingen	300,00 EUR
Atenschutzwart Emmingen (jeder weitere)	150,00 EUR
Atenschutzwart Liptingen	300,00 EUR
Atenschutzwart Liptingen (jeder weitere)	150,00 EUR
Jugendwart Emmingen	300,00 EUR
Stellv. Jugendwart Emmingen (jeder weitere)	150,00 EUR

Jugendwart Liptingen	300,00 EUR
Stellv. Jugendwart Liptingen (jeder weitere)	150,00 EUR
Fernmeldebeauftragter Emmingen	60,00 EUR
Fernmeldebeauftragter Liptingen	60,00 EUR
Obmann Altersabteilung	120,00 EUR

§ 4

Brandsicherheitswache

Die Brandsicherheitswache wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geleistet; pro Einsatzkraft werden 10,00 EUR pro Stunde entschädigt. Die Berechnung der Zeit ist die Dauer von Beginn der Brandsicherheitswache bis zum Ende der Brandsicherheitswache. Angefangene Stunden werden auf halbe aufgerundet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 03.04.1994 i.d.F. vom 27.04.2009 außer Kraft.

Emmingen-Liptingen, den 30.01.2018

gez.

(Löffler)
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Beurkundung

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in ihrem vollen Wortlaut am 02.02.2018 im Gemeindeblatt der Gemeinde Emmingen-Liptingen öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Satzung heute erfolgt.

Emmingen-Liptingen, den 02.02.2018

(Löffler)
Bürgermeister